



# **TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE VOLKSSCHULE UND WEITERERER ERLASSE (VOLKSSCHULVERORDNUNG, SCHULBAUVERORDNUNG)**

**Bericht zur externen Vernehmlassung**

Titel:	Teilrev. des Gesetzes über die Volksschule und weiterer Erlasse	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Volksschulverordnung	Klasse:		FreigabeDatum:	01.12.23
Autor:	Patrick Meier	Status:		DruckDatum:	06.12.23
Ablage/Name:	Bericht NG 312.1 Externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2022.NWBID.27

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Vorlage .....</b>	<b>4</b>
2.1	Führung einer Tagesschule .....	4
2.2	Neuorganisation Sonderpädagogik .....	5
2.2.1	Ausgangslage .....	5
2.2.2	Mögliche Varianten .....	5
2.2.3	Fazit .....	6
2.3	Genehmigungsverfahren von Schulbauten .....	6
2.3.1	Ausgangslage .....	6
2.3.2	Aktuelle gesetzliche Grundlage .....	6
2.3.3	Anforderungen an Schulanlagen .....	7
2.3.4	Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke .....	7
2.4	Elternbeiträge im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts .....	8
<b>3</b>	<b>Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Volksschulgesetz .....	9
3.2	Volksschulverordnung .....	9
3.3	Schulbauverordnung .....	10
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Vorlage .....</b>	<b>10</b>
4.1	Auf den Kanton .....	10
4.1.1	Personell .....	10
4.1.2	Finanziell .....	11
4.2	Auf die Gemeinden .....	11
4.2.1	Personell .....	11
4.2.2	Finanziell .....	11
4.2.3	Organisatorisch .....	12
<b>5</b>	<b>Terminplan .....</b>	<b>12</b>

## 1 Zusammenfassung

Der Landrat hat am 26. Oktober 2022 die Motion von Landrätin Regula Wyss-Kurath und Landrätin Astrid von Büren Jarchow gutgeheissen, die eine Gesetzesgrundlage für eine weitergehende ausserschulische Betreuung an der Heilpädagogischen Schule Stans fordert. Die Umsetzung dieses Anliegens sowie die Führung von zusätzlichen Klassen an der Heilpädagogischen Schule führen dazu, dass die Organisation des Zentrums für Sonderpädagogik neugestaltet werden muss. An der Heilpädagogischen Schule werden im Schuljahr 2023/2024 acht Lerngruppen mit insgesamt rund 56 Lernenden geführt. Auf das Schuljahr 2024/2025 ist die Führung einer weiteren Lerngruppe geplant sowie die externe Führung von zwei Lerngruppen Autismus-Spektrum-Störungen in Obbürgen. Die Diskussionen zur Finanzierung dieser Lerngruppen werden im Rahmen der Budgetberatung 2024 geführt.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden zudem zwei weitere Bereiche des Volksschulgesetzes angepasst:

- Schulbauten: Um den administrativen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert im Zusammenhang mit den Schulbauten zu reduzieren, soll in Zukunft im Zusammenhang mit Schulbauten auf eine Genehmigung des Regierungsrates verzichtet werden. Die entsprechenden Bestimmungen im Volksschulgesetz und auch die Schulbauverordnung sollen aufgehoben werden. Zudem sollen neu die Gemeindeversammlungen über die Benützungsgreglemente der Schulbauten für ausserschulische Zwecke befinden.
- Elternbeiträge: Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids wurden die Beiträge der Eltern für Aufwendungen des obligatorischen Schulunterrichts klar definiert: Für Lager, Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen dürfen nur noch Verpflegungskosten weiterverrechnet werden. Diese sollen – abhängig vom Alter des Kindes – CHF 10.— bis 16.— pro Tag nicht übersteigen.

## 2 Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Führung einer Tagesschule

Am 17. Februar 2022 reichten Landrätin Regula Wyss-Kurath und Landrätin Astrid von Büren Jarchow zusammen mit 29 Mitunterzeichnenden eine Motion mit der Forderung einer Gesetzesgrundlage für eine Erweiterung der ausserschulischen Betreuung an der Heilpädagogischen Schule Stans (HPS) ein. Das Landratsbüro überwies die Motion mit Datum vom 22. Februar 2022 dem Regierungsrat. Am 26. Oktober 2022 hat der Landrat die Motion gutgeheissen.

Im Gegensatz zur Volksschule kennt die HPS bereits heute eine Pflichtpräsenz von 08.00 bis ca. 15.15 Uhr. Die Lernenden werden über den Mittag betreut und gepflegt, wofür bei letzterem die Eltern einen Beitrag leisten. Während der Schulzeit findet die Betreuung jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag statt. Am Montag werden die älteren Schülerinnen und Schüler bis 16.15 Uhr und die Berufswahlklasse bis 17.00 Uhr unterrichtet. Am Mittwoch endet der Unterricht um 11.45 Uhr ohne Mittagessen.

Die Führung einer Tagesschule an der HPS ist derzeit in der Volksschulgesetzgebung nicht vorgesehen. Mit der Umsetzung der Motion soll nun eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Das Tagesschulangebot soll während den regulären Unterrichtswochen stattfinden. Während den Schulferien ist keine Betreuung geplant. Bauliche Massnahmen sind im Zusammenhang mit dem Angebot nicht erforderlich, da die Betreuung ab Schuljahr 2025/2026 in den Klassenzimmern stattfinden wird. Dies kann mit der allfälligen Neuorientierung der Stiftung Weidli im Nachbargebäude zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal diskutiert werden. Es ist vorgesehen, auf das bestehende Personal zurückzugreifen, da die Vertrautheit in der Sonderpädagogik eine wichtige Rolle spielt.

Für die zusätzliche ausserschulische Betreuung werden nutzungsabhängige Elternbeiträge erhoben. Sollte einer Familie die Nutzung des Angebots aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, kann die Schulleitung auf Gesuch hin eine Reduktion der Beiträge gewähren.

## 2.2 Neuorganisation Sonderpädagogik

### 2.2.1 Ausgangslage

Die heutige Struktur des Zentrums für Sonderpädagogik (ZSP) umfasst die Bereiche Heilpädagogische Schule (HPS), Heilpädagogische Früherziehung (HFE), Psychomotorik (PMT), Logopädie und Integrative Sonderschulung. Mit der Führung einer Ganztageschule, den aktuellen Herausforderungen in der Sonderpädagogik wie Autismus-Spektrum-Störungen sowie der erhöhten Anzahl Lerngruppen drängt sich eine Neuorganisation des ZSP auf. Die Neuorganisation drängt sich auf, weil die Herausforderungen in der Sonderpädagogik gestiegen sind und noch weiter anwachsen werden. Die heutige Struktur trägt diesem Umstand und der ganzen Entwicklung zu wenig Rechnung. Die HPS führt heute 8 Lerngruppen mit rund 56 Lernenden.

### 2.2.2 Mögliche Varianten

Für Organisation des ZSP zeichnen sich zwei mögliche Varianten ab. Unabhängig davon ist der Entwicklungsbedarf bei den räumlichen Bedürfnissen zu beachten:

- Die HPS wurde im Schuljahr 2023/2024 auf 8 Lerngruppen erweitert. Angesichts zusätzlicher Anmeldungen wird es höchstwahrscheinlich im Schuljahr 2024/2025 zu einer weiteren Aufstockung um eine Lerngruppe kommen. Der für diese Lerngruppe benötigte Raum kann durch den Umzug der HFE in das Postgebäude bereitgestellt werden.
- Der Platz an der Stansstaderstrasse 54 (Bildungsdirektion) wird für den Schulpsychologischen Dienst zu eng, da dieser auf das Schuljahr 2023/2024 eine Erweiterung für die Sekundarstufe II erfahren hat. Der mit der entsprechenden Leistungsauftragserweiterung benötigte, zusätzliche Arbeitsplatz wurde für das laufende Schuljahr provisorisch an der Stansstaderstrasse 54 eingerichtet.

#### Variante 1

Die Sonderpädagogik wird neu in eine Abteilung Schuldienste Nidwalden (SD NW) und eine Abteilung Zentrum für Sonderpädagogik unterteilt. Dabei wird der SD NW in die Teams Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik und Logopädie und das ZSP in die Teams HPS, HFE und Integrative Sonderschulung gegliedert.

<b>pro</b>	<b>kontra</b>
In den Nachbarkantonen Luzern und Obwalden sind die Schuldienste gemäss der vorliegenden Variante organisiert. Aufgrund der guten Akzeptanz erscheinen die Gelingens-Chancen gut.	Bei neuen Organisationsformen und Aufteilungen können Unsicherheiten seitens des Personals entstehen.
Die Aufgaben der heutigen Abteilungen (SPD, PMT, Logo, HPS, HFE und IS) ändern sich kaum. Einzig beim SPD wird die Führungsspanne erweitert und bei der HPS kommt die Tagesschule hinzu.	Es wird keine Organisationsentwicklung durchgeführt. Allerdings haben die gestiegenen Anforderungen und der Ausbau in der Sonderpädagogik in den letzten Jahren zu zusätzlichen Belastungen geführt, die gegen weitergehende Strukturreformen sprechen.
Der Ausbau zur Tagesschule betrifft mit der HPS nur eine Abteilung des heutigen ZSP.	
Die vorgesehene Erweiterung betreffend die geplanten Lerngruppen für Kinder mit Autismus Spektrum-Störung kann in die vorgesehene Organisation eingefügt werden.	

#### Variante 2 (Status quo)

Das Zentrum für Sonderpädagogik verbleibt in den fünf bestehenden Teams Heilpädagogische Schule, Psychomotorik, Logopädie, Heilpädagogische Früherziehung und integrative Sonderschulung.

<b>pro</b>	<b>kontra</b>
Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Struktur der Sonderpädagogik sind weiterhin erfüllt.	Die Aufgaben des ZSP sind in der Sonderpädagogik zu gross und können mit der Struktur nicht aufgefangen werden. Dies kann zur Überforderung der Beteiligten führen.
Die gewohnten Strukturen bleiben bestehen.	

### **2.2.3 Fazit**

Gestützt auf diese Auslegeordnung wird die Sonderpädagogik neu organisiert. Es werden die Abteilungen Schuldienste Nidwalden mit dem SPD, PMT und Logopädie sowie das Zentrum für Sonderpädagogik mit der HPS, der HFE und der Integrativen Sonderschulungen gebildet. Auf Grund dieser Neuorganisation entstehen Kosten für die Unterstellung der Organisation in der Leitung sowie im Sekretariat. Mittelfristig entstehen Mehrkosten durch die angesprochenen engen Platzverhältnisse, so dass ein Ausbau (bspw. Lerngruppe(n) für autistische Kinder) nicht in den bestehenden Räumlichkeiten der HPS organisiert werden kann.

## **2.3 Genehmigungsverfahren von Schulbauten**

### **2.3.1 Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 3. März 2015 revidierte der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend die Leistung von Baubeiträgen (Schulbauverordnung, SBV; NG 312.14). Anlass dazu war ein Mantelerlass zur Entlastung der Haushalte, welcher die Aufhebung der Beitragspflicht des Kantons an Schulhausneubauten betraf. Bei einer künftigen Revision des Volksschulgesetzes sei zu prüfen, ob es noch erforderlich sei, «die Anforderungen an Schulanlagen ausdrücklich zu regeln und [...] an der Genehmigungsverpflicht weiterhin festzuhalten».

### **2.3.2 Aktuelle gesetzliche Grundlage**

Derzeit sind die Verantwortlichkeiten des Regierungsrats bei Schulanlagen im Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1, Art 61 und Art. 76 Ziff. 11) und der Schulbauverordnung geregelt. Gemäss Art. 61 VSG legt der Regierungsrat die Anforderungen an Schulanlagen fest und regelt das Genehmigungsverfahren. Eine Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Genehmigung des Regierungsrats vorliegt.

Die Schulbauverordnung legt verschiedene Vorgaben fest; u.a. hinsichtlich der Grösse der Schulräume, der hygienischen Einrichtungen, der Sport- und Nebenanlagen etc. (§§ 1 ff. SBV). Sie regelt auch das Genehmigungsverfahren, das u.a. ein Vorprüfungsverfahren beinhaltet und Vorgaben für die Gesuchseinreichung macht (§§ 9 ff. SBV). Ausserdem dient § 23 SBV als Grundlage für den Erlass von Benützungsglementen von Schulanlagen für ausserschulische Zwecke, welche vom Schul- bzw. Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassen werden können.

### 2.3.3 Anforderungen an Schulanlagen

Zur Zuständigkeit des Regierungsrats betreffend die Genehmigung von Schulbauten gibt es folgende Erwägungen:

pro	kontra
Die Pflicht zur Einhaltung von Mindestanforderungen, bspw. die Fläche für ein Schulzimmer mit 70 m <sup>2</sup> oder die lichte Höhe von 3 bzw. 3.2 m.	Der Umstand, dass die in der Verordnung vorliegenden Angaben und Hinweise nur einen kleinen Teil der Vorgaben abdecken, die es heute beim Bau von Schulbauten zu berücksichtigen gilt.
Die Sicherheit, welche die Projektgenehmigung den Gemeinden vermittelt.	Der Umstand, dass die Gemeinden grundsätzlich bestrebt sind, nach den heutigen Richtlinien vorbildlich zu bauen.
	Die 2007 aufgehobene Kostenbeteiligung des Kantons.
	Die Notwendigkeit kantonaler Vorgaben bezüglich Schulbauten, welche für die Gemeinden nicht gegeben ist.
	Das Genehmigungsverfahren, welches für die kantonale Verwaltung mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden ist und keinen Mehrwert bringt.

Gestützt auf diese Abwägung überwiegen die Gründe für den Verzicht auf Vorgaben seitens Regierungsrat betreffend gemeindliche Schulbauten.

### 2.3.4 Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke

Reglemente werden in der Regel durch die Gemeindeversammlungen erlassen, soweit nicht durch die Gesetzgebung oder Beschluss der Gemeindeversammlung der administrative Rat zuständig erklärt wird (Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1]). Derzeit besteht in § 23 SBV eine Delegation im Sinn von Art. 34 Abs. 2 GemG, wonach der administrative Rat ein Benützungsreglement für ausserschulische Zwecke unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassen kann.

Auf Vorgaben und das Genehmigungsverfahren für Schulbauten soll zukünftig verzichtet werden, womit die Schulbauverordnung in diesen Bereichen überflüssig wird. Es verbliebe in der Schulbauverordnung einzig noch die Regelung, wonach der administrative Rat ein Benützungsreglement für ausserschulische Zwecke erlassen kann.

Es wurden nun zwei Varianten geprüft, wem künftig die Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke zukommen soll. In beiden Fällen sind die Reglemente vollständig neu auszuarbeiten und zu publizieren.

#### Variante 1

Der Schul- bzw. der Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums das Reglement.

pro	kontra
Beibehaltung der bisherigen Kompetenzverteilung.	Erhebliche Aussenwirkung, da Benützungsreglemente politisch brisant sein können.
Schnelleres Verfahren	Kompetenzdelegationen an den administrativen Rat sind im <i>kantonalen Recht</i> sehr selten (einzig Art. 130 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Baugesezt, BauG; NG 611.01]).

*Variante 2*

Die Gemeindeversammlung entscheidet über das Reglement.

pro	kontra
Der Erlass von Reglementen durch die Gemeindeversammlung fördert die Vereinheitlichung.	Verfahrensdauer bis zur Verabschiedung dauert tendenziell länger.
Direktes Mitspracherecht der Bevölkerung	
Erhebliche Aussenwirkung des Reglements, das eine Vielzahl von Personen (sämtliche Vereine) betrifft.	
Detailregelungen können an den administrativen Rat delegiert werden (Verordnungskompetenz).	

*Fazit*

Auf eine Kompetenzdelegation zugunsten des administrativen Rates wird auf kantonaler Stufe verzichtet. Damit soll die Zuständigkeit für den Erlass des Benützungsreglements den Gemeindeversammlungen übertragen werden. Diese können dann einzelne Detailregelungen dem administrativen Rat übertragen.

## 2.4 Elternbeiträge im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts

Der Regierungsrat regelt in § 2 VSV die Beteiligung der Eltern an den Kosten für:

- die Lebensmittel des Hauswirtschaftsunterrichts: CHF 160.– je Schuljahr;
- Schulmaterialien sowie
- Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager: höchstens CHF 10.– pro Tag.

Für übrige Kosten können je Schuljahr insgesamt höchstens CHF 100.– auf der Kindergartenbeziehungsweise Primarschulstufe und CHF 200.– an der Orientierungsschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) verlangt werden. Höhere Beiträge können nur im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden.

In seinem Entscheid vom 7. Dezember 2017 (BG-Urteil 2C\_206/2016) hat sich das Bundesgericht mit einer Regelung aus dem Kanton Thurgau befasst. Darin hält es fest, was sich aus dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht gemäss Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101] ergibt: Es müssen alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Den Eltern dürfen dafür nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. In Frage kommen dabei einzig die Verpflegungskosten, da die Eltern die Unterkunft der Kinder auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag ist abhängig vom Alter des Kindes und dürfte sich – abhängig vom Alter des Kindes – zwischen CHF 10. und 16.- pro Tag bewegen.

Im Anschluss an den genannten Bundesgerichtsentscheid analysierte die Bildungsdirektion die Konsequenzen für Nidwalden. Im Rahmen der Schulpräsidentenkonferenz vom 8. März 2018 traktandierte sie das Geschäft. Es wurde festgestellt, dass die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VSV zu entfernen sei, da die dort aufgeführten «übrigen Kosten» explizit keine Verpflegungskosten umfassen und damit gemäss Bundesgericht verfassungswidrig sei. Ausserdem wurde festgestellt, dass die genannte Regelung «bei nächster Gelegenheit aus der Verordnung herausgenommen» werde, da die unterschiedliche kommunale Umsetzung zu Ungleichheiten führe. Für die Übergangszeit wurde den Schulen empfohlen, bei Anfechtung von Kosten zulasten der Eltern Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden und konziliante Lösungen zu finden. Eine Umfrage bei den Schulleitungen des Kantons Nidwalden im Februar 2023 zeigte ein heterogenes Bild hinsichtlich der Elternbeiträge: Je nach Gemeinde wurden Beiträge von wenigen Franken bis hin zu mehreren hundert Franken (Abschlussreise) von den Eltern eingezogen.

Fazit: Die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VSV sind aus der Volksschulverordnung zu streichen.

### **3 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Volksschulgesetz**

##### **Art. 61 Anforderungen, Genehmigungsverfahren, Benützung und Unterhalt**

Die Bestimmung kann aufgehoben werden, da auf die Festlegung von Anforderungen an Schulanlagen seitens des Regierungsrats verzichtet werden soll (vgl. Ziff. 2.3).

##### **Art. 71a 3. Ausserschulische Betreuung**

Mit der Schaffung einer ausserschulischen Kinderbetreuung an der Heilpädagogischen Schule werden der Leistungsauftrag und das Angebot der Schule erweitert (vgl. Ziff. 2.1). Die Regelung der Details zum Angebot sowie das An- und Abmeldeverfahren erfolgt in der Verordnung. Abs. 2 schafft dazu eine Delegationsnorm an den Regierungsrat.

##### **Art. 72 Verpflegungskosten**

Derzeit regelt Art. 72 VSG nur die Kostenbeteiligung der Eltern für die Verpflegungskosten an der HPS. Die Eltern werden künftig u.U. aber auch Beiträge für die Betreuung zu leisten haben. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Höhe der Beiträge in einer Verordnung zu regeln.

##### **Art. 75 Weitere Leistungen**

Der Verweis zum Anspruch auf Therapien ist im heute geltenden VSG nicht korrekt und wird korrigiert.

##### **Art. 76 Regierungsrat**

**Abs. 3 Ziff. 11 und Abs. 4 Ziff. 2** können aufgehoben werden, da künftig auf die Festlegung von Anforderungen an Schulanlagen seitens des Regierungsrats verzichtet werden soll (vgl. Ziff. 2.3).

#### **3.2 Volksschulverordnung**

##### **§ 2 Elternbeiträge**

Die Bestimmung Abs. 1 Ziff. 3, dass von den Eltern je Schuljahr ein Beitrag von CHF. 100.- für den Kindergarten bzw. die Primarschule und CHF 200.- für die Orientierungsschule einverlangt werden können, wird aufgehoben. Sie erweist sich gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts als nicht vereinbar mit dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (vgl. Ziff. 2.4).

##### **Abs. 3 Entschädigungspflicht**

Besucht ein Kind eine Sonderschule, in welcher eine Mittagsverpflegung und eine ausserschulische Betreuung angeboten und genutzt werden, haben die Eltern Beiträge an diese Kosten zu leisten. Diese richten sich nach § 35n, der die Elternbeiträge für die ausserschulische Betreuung an der Heilpädagogischen Schule regelt. Besucht ein Kind eine ausserkantonale Schule, richten sich die Beiträge nach denjenigen der HPS.

##### **§§ 35f ff.**

Zum besseren Verständnis wird eine Titelstrukturierung eingeführt. Inhaltlich bleiben die Zuständigkeiten im Bereich der Heilpädagogischen Schule unverändert.

##### **§§ 35l ff.**

Für die ausserschulische Betreuung an der Heilpädagogischen Schule werden gestützt auf Art. 72 VSG in der Volksschulverordnung das Angebot (§ 35l), die Anmeldung (§ 35m), die Elternbeiträge (§ 35n) und die Absenzen (§ 35o) geregelt.

**§§ 35n**

Neuer Abs. 2: Die Schulleitung kann auf begründetes Gesuch hin die Beiträge reduzieren, wenn sich für die Eltern durch die Kosten finanzielle Probleme ergeben.

**§ 36**

Wie unter Ziff. 2.2 ausgeführt, drängt sich eine Neuorganisation der Sonderpädagogik auf.

**3.3 Schulbauverordnung**

Die Schulbauverordnung kann aufgehoben werden, da auf die Festlegung von Anforderungen an Schulanlagen seitens des Regierungsrats verzichtet werden soll. Der Regierungsrat schlägt vor, dem administrativen Rat keine Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung der Schulanlagen für ausserschulische Zwecke zu erteilen.

**4 Auswirkungen der Vorlage****4.1 Auf den Kanton**

Um die Tagesschule an der HPS organisieren zu können, muss das Sekretariat von heute 60 Prozent (2023) auf 80 Prozent aufgestockt werden. Damit entstehen zusätzliche Kosten von CHF 14'000.-.

Die Betreuung der Kinder in der HPS ist durch Assistenzpersonal auszuführen. Pro 2 Kinder ist eine Assistenz geplant. Wird das ganze Angebot von rund 10 Kindern/Jugendlichen der HPS genutzt, entstehen bei einem Stundenlohn von CHF 36.– folgende Kosten:

- Angebot 1 (07.00 – 08.00 Uhr): 5 Assistentinnen à 1 Stunde CHF 180.-/Tag
- Angebot 2 (15.00 – 18.00 Uhr): 5 Assistentinnen à 3 Stunden CHF 540.-/Tag

Bei 38 Schulwochen ergeben sich somit Kosten von rund CHF 100'000.- pro Schuljahr.

**4.1.1 Personell**

Es zeigen sich folgende personellen Auswirkungen:

Anpassung	Auswirkungen
Neuorganisation Sonderpädagogik	Mit der Neuorganisation der Sonderpädagogik in die Organisation <i>Zentrum für Sonderpädagogik</i> und <i>Schuldienste Nidwalden</i> werden neue Unterstellungen generiert. Die heutigen Teams wie Heilpädagogische Schule, Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung bleiben identisch bestehen.
Rolle des Regierungsrates bei Schulbauten	Keine personellen Auswirkungen
Genehmigungsverfahren bei Schulbauten	Keine personellen Auswirkungen
Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung Anlagen für ausserschulische Zwecke	Keine personellen Auswirkungen
Ganztagesbetreuung an der Heilpädagogischen Schule	Die Heilpädagogischen Schule wird mit der Führung einer Tagesschule neu geregelt. Diese neue Aufgabe wird durch das Sekretariat und Assistenzen sichergestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird nicht durch Lehrpersonen abgedeckt.
Beteiligung der Eltern an die Schulkosten	Keine personellen Auswirkungen

## 4.1.2 Finanziell

Anpassung	Auswirkungen	Kosten
Ganztagesbetreuung an der Heilpädagogischen Schule	<p>Die Organisation der Tagesschule wird in Verantwortung der Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik und durch das Sekretariat ZSP organisiert.</p> <p>Zentrum für Sonderpädagogik                      Heute: ZSP-Leitung:100%, Sekretariat 60 %                      Neu: ZSP-Leitung:100 %, Sekretariat 80 %</p> <p>Betreuung 38 Schulwochen</p> <p>Die Tagesschulbetreuung wird durch Assistenzen wahrgenommen. Pro Schultag werden Personalkosten von 5 Assistenzen geschätzt. Es wird von Lohnkosten von CHF 36.-/h ausgegangen.                      Hinweis: Der Elternbeitrag für die Verpflegung (CHF. 7.-/Mahlzeit) ist nicht kostendeckend. Die Betreuung über den Mittag wird den Eltern nicht weiterverrechnet.</p>	<p>zusätzliche 20 % Sekretariat ZSP: CHF 14'000.-</p> <p>Lohnkosten für 5 Assistenzen pro Tag CHF 720.- / Tag oder rund CHF 100'000.- / Jahr (berechnet für 38 Schulwochen).</p>
Neuorganisation Sonderpädagogik	<p>Durch die Neuorganisation müssen die Sekretariate neu organisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldienste Nidwalden                              Heute: SPD-Leitung:15 %, Sekretariat 30 %                              Neu: Leitung Schuldienste Nidwalden 25%, Sekretariat 60%</li> <li>- Zentrum für Sonderpädagogik                              Heute: ZSP-Leitung:100 %, Sekretariat 60 %                              Neu: ZSP-Leitung:100 %, Sekretariat 80 %</li> </ul>	<p>10 % Leitung SD NW: CHF 10'000.-                      30 % Sekretariat SD NW: CHF 18'000.-                      Aus der Neuorganisation Sonderpädagogik entstehen keine neuen Kosten für das ZSP, jedoch aus der Führung einer Tagesschule (siehe oben)</p>
Rolle des Regierungsrates bei Schulbauten	Keine finanziellen Auswirkungen	
Genehmigungsverfahren bei Schulbauten	Keine finanziellen Auswirkungen	
Beteiligung der Eltern an die Schulkosten	Keine finanziellen Auswirkungen	

## 4.2 Auf die Gemeinden

### 4.2.1 Personell

Personell hat die Vorlage auf die Gemeinden keine Auswirkungen.

### 4.2.2 Finanziell

Durch die Aufhebung der Kostenbeteiligung der Eltern gemäss § 2 VSV hat – je nach Praxis in den Gemeinden – die Vorlage finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Den Gemeinden wird empfohlen, folgende Beträge für obligatorische Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage etc. (ohne Klassenlager) an ihrer Schule zu budgetieren:

	Pro Schuljahr und Lernende minimal	maximal
<b>Kindergarten</b>	CHF 15.00	CHF 20.00
<b>1. Klasse / 2. Klasse</b>	CHF 25.00	CHF 30.00
<b>3. Klasse / 4. Klasse</b>	CHF 35.00	CHF 45.00
<b>5. Klasse / 6. Klasse</b>	CHF 45.00	CHF 60.00
<b>7. bis 9. Klasse</b>	CHF 60.00	CHF 70.00

### 4.2.3 Organisatorisch

Neu sind Benützungsreglemente für Schulanlagen der Gemeinden durch die Gemeindeversammlungen zu erlassen. Die diesbezüglichen Abläufe werden sich für die Gemeinden verändern, sind diesen aber bestens bekannt.

## 5 Terminplan

Der Terminplan zeigt sich wie folgt:

- externe Vernehmlassung:..... Dezember 2023 bis Februar 2024
- Verabschiedung durch RR: ..... April 2024
- Kommission BKV:..... 2. Quartal 2024
- Landrat: ..... 3. Quartal 2024
- Referendumsfrist: .....bis Ende 2024
- Inkrafttreten: ..... 1. August 2025
- Umsetzung Ganztageschule: ..... 1. August 2025

Regierungsrat

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli